

Aktenzeichen:

11/8 RV 1041/55

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet

am 10. Dez. 1957

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 10. Dezember 1957

für Recht erkannt:

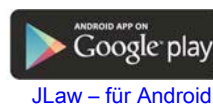
Die Revision der Klägerin gegen das
Urteil des Landessozialgerichts Berlin
vom 13. Oktober 1955 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht
zu erstatten.

Von Rechts wegen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I.

Die Klägerin beantragte am 10. August 1950 Witwenrente. Ihr Mann, Hxxxxxx Bxxxxx, sei "von der DAF am 17. November 1942 - 17. Januar 1943 lt. Engagements-Vertrag auf seiner letzten Künstler-Tournee nach Rußland verpflichtet" worden, wegen plötzlichen Einbruchs der Russen im Viehwagen acht Tage und acht Nächte bei 38 Grad Kälte nach Berlin zurückbefördert worden, habe sich dabei eine Nierenerkältung zugezogen und sei am 27. Februar 1943 an Urämie gestorben. Von der Deutschen Arbeitsfront (DAF) habe sie RM 1000,-- und bis Januar 1945 eine Rente von monatlich RM 400,-- erhalten.

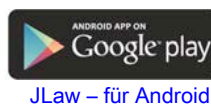
Der Deutsche Veranstaltungsdienst G.m.b.H., Nebenstelle Berliner Gastspielfeldleitung Hxxxx Hxxx, hatte Hxxxxxx Bxxxxx am 12. November 1942 durch "Engagementsvertrag" als "Bassist, Begl. d. Progr." für "eine Wehrmachtstournee nach dem Osten über KdF" (Kraft durch Freude) vom 17. November 1942 bis 17. Januar 1943 "mit Prol." gegen eine tägliche Gage engagiert.

Das Versorgungsamt I Berlin lehnte den Antrag der Klägerin durch Bescheid vom 7. Juni 1952 ab. Es handele sich "weder um einen militärischen Dienst noch um eine Dienstverpflichtung oder einen Arbeitsvertrag bei der Wehrmacht, sondern um ein ziviles Arbeitsverhältnis"; die Klägerin habe anlässlich des Todes ihres Mannes auch nur von der DAF Leistungen bezogen. Gegen diesen Bescheid legte die Klägerin am 6. Juli 1952 Einspruch ein: Es habe sich um eine Wehrmachtstournee in ein Gebiet gehandelt, in dem sich damals Kampfhandlungen abgespielt hätten; die Künstler seien auch in Uniform gereist. Hxxx, der Geschäftsführer der Veranstaltungsdienst G.m.b.H., bestätigte, sein Unternehmen sei "kriegsdienstverpflichtet" gewesen; er übergab eine Fotokopie des Verpflichtungsbescheids "auf Grund der Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 206) und der Dienstpflicht-Durchführungsanordnung vom 2. März 1939 (RGBl. I S. 403)", durch den ihn das

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 3 -

- 3 -

Arbeitsamt Berlin am 27. Oktober 1942 "für die Zeit vom 27. Oktober 1942 bis auf weiteres zur Dienstleistung verpflichtet" hatte mit der Aufforderung, "sich bei NS-Gemeinschaft "Kraft durch Freude" als Gastspielunternehmer und Theaterdirektor zur Arbeitsaufnahme zu melden."

Durch Bescheid vom 25. Februar 1953 wies das Landesversorgungsamt Berlin den Einspruch der Klägerin zurück. Am 8. März 1953 erhob die Klägerin Klage beim Versorgungsgericht Berlin mit dem Antrag, die Rente von RM 400,-- vom Februar 1945 an zu zahlen. Diese Rente habe sie von der "Reichs-Unfall-Versicherung" erhalten; seinerzeit sei ausdrücklich festgestellt worden, daß ihr Mann Dienste im Sinne des Versorgungsgesetzes verrichtet habe; die Künstler seien "dem Ic-Offizier der Wehrmacht und deren Gesetzen" unterworfen und derselben Gefahr ausgesetzt gewesen wie die Truppen; auf jeden Fall habe es sich "um einen Arbeitsvertrag bei der Wehrmacht und um eine Dienstverpflichtung" gehandelt. Das Landesversorgungsamt Berlin beantragte, die Klage abzuweisen. Der "Einsatz von Künstlergruppen über KdF für Zwecke der Wehrmacht" gelte nicht als militärähnlicher Dienst.

Das Sozialgericht (SG.) Berlin hob durch Urteil vom 14. Juni 1954 die angefochtenen Bescheide auf und verurteilte den Beklagten, vom 1. Juli 1950 an Witwenrente zu gewähren. Nach § 3 Abs. 2 BVG und nach § 4 Abs. 3 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Versorgung von Kriegs- und Militärdienstgeschädigten sowie ihren Hinterbliebenen (KVG) vom 24. Juli 1950 (DVO) vom 13. September 1950 (VOBl. I S. 570) sei die Versorgung zu gewähren, wenn der Wehrmacht vertraglich verpflichtete Zivilpersonen Schädigungen bei einem Einsatz erlitten haben, der mit besonderen kriegseigentümlichen Gefahren für die Gesundheit verbunden war. Der Ehemann der Klägerin habe zwar keinen Arbeitsvertrag mit der Wehrmacht, sondern nur mit dem Deutschen Veranstaltungsdienst G.m.b.H. gehabt; zur Begründung eines Versorgungsanspruchs der Klägerin genüge es jedoch, daß der Ehemann der Klägerin

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

mittelbar im Dienst der Wehrmacht gestanden habe. Dies sei hier der Fall gewesen.

Der Beklagte legte am 22. Juni 1954 Berufung ein: Der Begriff des mittelbaren Arbeitsverhältnisses dürfe nicht auf die Kriegsopferversorgung ausgedehnt werden. Auch das SG. habe nur einen Vertrag mit dem Deutschen Veranstaltungsdienst angenommen; die Weisungen der Wehrmacht über Ort und Zeit der Veranstaltungen änderten daran nichts. Die Witwenrente von der "Reichsunfallversicherung in München" sei eine Leistung der DAF aus der Eigenunfallversicherung der NSDAP gewesen; somit habe "ein privates Arbeitsverhältnis bei einem privaten Unternehmen" bestanden, das Beziehungen zur DAF gehabt habe. Witterungseinflüsse seien nicht als besondere kriegseigentümliche Gefahren anzusehen.

Das Landessozialgericht (LSG.) Berlin hob durch Urteil vom 13. Oktober 1955 das Urteil des SG. auf und wies die Klage ab. Der Ehemann der Klägerin habe keinen militärähnlichen Dienst im Sinne des § 3 BVG und des § 4 Abs. 3 der Ersten DVO zum KVG geleistet; er habe nicht in einem unmittelbaren Vertragsverhältnis zur Wehrmacht gestanden. Den Engagementsvertrag habe er mit dem "Leiter des Deutschen Veranstaltungsdienstes, dem Zeugen Howe", geschlossen; dieser habe nicht im Auftrage der Deutschen Wehrmacht gehandelt; der Deutsche Veranstaltungsdienst sei eine Zweigstelle der DAF gewesen, der Ehemann der Klägerin habe nicht die Uniform der Wehrmacht getragen; mit der Abnahme und der Zuweisung der einzelnen Künstlergruppen sei das OKW nicht unmittelbar Vertragspartner geworden; es liege "in der Eigenart des Tätigkeitsgebiets außerhalb der deutschen Grenzen", daß in diesen Gebieten nur militärische Stellen Art und Ort des Einsatzes bestimmten. Ein mittelbares Vertragsverhältnis genüge nicht, erst recht dann nicht, wenn Dritte (der Deutsche Veranstaltungsdienst) die Verträge mit den Künstlern abschlossen, möge dies auch zur Tätigkeit für Angehörige der Wehrmacht geschehen sein: § 3 Abs. 2 BVG gelte nach den Verwaltungsvorschriften nur für Dienste aufgrund eines unmittelbaren Vertragsverhältnisses zur Wehrmacht. Die Revision wurde zugelassen.



- 5 -

Gegen das am 11. November 1955 zugestellte Urteil legte die Klägerin am 28. November 1955 Revision ein mit dem Antrag, das Urteil aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, der Klägerin vom 1. Juli 1950 an eine Witwenrente zu zahlen; hilfsweise beantragte sie, die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG. zurückzuverweisen. Das LSG. habe § 4 der Ersten DVO zum KVG und § 3 Abs. 2 BVG verletzt. Diese Vorschrift spreche allgemein von einem Zivildienst "bei" der Wehrmacht; sie verlange nicht "die Unmittelbarkeit des Vertragsverhältnisses", sonst hätte das Wort "mit" verwendet werden müssen. Die Verwaltungsvorschrift Nr. 11 Abs. 1 zu § 3 binde das Gericht nicht. Ein Zivildienst "bei" der Wehrmacht könne bei dem Ehemann der Klägerin umso eher angenommen werden, als er unmittelbar den Belangen der Wehrmacht gedient, während des Gastspiels ihrer ausschließlichen Verfügungsgewalt unterstanden und seinen Dienst ausschließlich im besetzten Gebiet in unmittelbarer Frontnähe verrichtet habe; für Unterbringung, Verpflegung, Entlohnung und Transport habe auch die Wehrmacht gesorgt; bei so engen Beziehungen sei eine Dienstleistung bei der Wehrmacht anzunehmen. Der Einsatz sei auch mit besonderen kriegseigentümlichen Gefahren verbunden gewesen. Das LSG. habe auch nicht geprüft, ob die tödliche Erkrankung des Ehemannes der Klägerin auf behördliche Maßnahmen in unmittelbarem Zusammenhang mit Kampfhandlungen oder ihren Vorbereitungen oder auf Einwirkungen zurückgehe, denen er durch die besonderen Umstände der Flucht vor einer aus kriegerischen Vorgängen unmittelbar drohenden Gefahr für Leib oder Leben ausgesetzt gewesen sei (vgl. § 5 Abs. 1 Buchst. b und c BVG). Er sei offenbar in Frontnähe eingesetzt gewesen; der plötzliche Rücktransport in unzulänglichen Transportmitteln beruhe wohl darauf, daß die Wehrmacht wegen eines feindlichen Durchbruchs in unmittelbarer Nähe die Rückführung der Zivilisten angeordnet habe; aus dem feindlichen Durchbruch ergebe sich die unmittelbar drohende Gefahr für Leib und Leben.

Der Beklagte beantragte, die Revision zurückzuweisen.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

II.

Die Revision ist zulässig, aber nicht begründet.

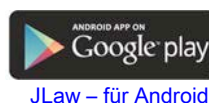
Hat ein Ehemann durch eine militärische oder militärähnliche Dienstverrichtung oder durch die diesem Dienst eigentümlichen Verhältnisse Schädigungen erlitten und ist er hieran gestorben, so hat die Witwe Anspruch auf Hinterbliebenenrente (§§ 1, 19 Abs. 1 KVG; §§ 1, 38 Abs. 1 BVG). Der Ehemann der Klägerin hat keinen militärischen Dienst, sondern Zivildienst geleistet. Der Zivildienst gilt als militärähnlicher Dienst, wenn er aufgrund einer Dienstverpflichtung oder eines Arbeitsvertrages bei der Wehrmacht geleistet worden ist und wenn der Einsatz mit besonderen kriegseigentümlichen Gefahren für die Gesundheit verbunden war (§ 4 Abs. 3 DVO zum KVG; § 3 Abs. 2 BVG). Nach dem Engagementsvertrag mit der Deutschen Veranstaltungsdienst G.m.b.H. (Nebenstelle Berliner Gastspielformation Harry Howe) hatte der Ehemann der Klägerin keinen Dienst bei der Wehrmacht zu leisten, sondern bei einer "über KdF" veranstalteten Tournee für die Wehrmacht als Bassist mitzuwirken. Diese Mitwirkung ist von ihm nicht der Wehrmacht, sondern dem Deutschen Veranstaltungsdienst (Berliner Gastspielformation) zugesagt worden. Hxxxxselbst ist nach der Dienstverpflichtung des Arbeitsamts Berlin der NS-Gemeinschaft "Kraft durch Freude" zum Dienst "als Gastspielunternehmer und Theaterdirektor" verpflichtet gewesen; aufgrund dieser Dienstverpflichtung hat er als Geschäftsführer der Berliner Gastspielformation die Künstler für Gastspiele, die von der NS-Gemeinschaft "Kraft durch Freude" für die Wehrmacht veranstaltet wurden, eingestellt. Bei diesen Gastspielen mit einer von der Berliner Gastspielformation zusammengestellten Gruppe sind die Künstler aufgrund ihres Arbeitsvertrages lediglich für den Deutschen Veranstaltungsdienst tätig geworden; der Leiter der Berliner Gastspielformation hat aufgrund der Dienstverpflichtung für die NS-Gemeinschaft "Kraft durch Freude" gearbeitet. Hiernach haben weder die Künstler noch der Leiter der Berliner Gastspielformation in einem Arbeitsverhältnis zur Wehrmacht gestanden; ihr gegenüber hat sich lediglich die NS-Gemeinschaft "Kraft durch Freude" zu

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

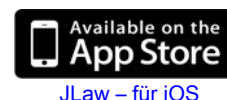
Aufführungen verpflichtet, die die Wehrmacht "bestellte" und abnahm. Der Ehemann der Klägerin hat daher aufgrund seines Engagementsvertrages lediglich bei der Berliner Gastspiel-direktion, nicht aber bei der Wehrmacht Dienst geleistet.

Dieser Auffassung steht nicht entgegen, daß die Gastspiele, in denen der Ehemann der Klägerin mitwirkte, der "Wehrbetreuung" dienten, von der Wehrmacht abgenommen und für Angehörige der Wehrmacht veranstaltet wurden. Die Wehrmacht hat nicht die Künstler für sich tätig werden lassen. Sie hat lediglich die NS-Gemeinschaft "Kraft durch Freude" beauftragt, vorgeschlagene Veranstaltungen durchzuführen und hat diese Veranstaltungen aus den Mitteln für die Truppenbetreuung bezahlt; sie hat aber Spielgruppen oder Künstler nicht selbst verpflichtet, sondern nur bestimmt, vor welchem Kreise und an welchen Orten die Aufführungen stattfinden sollen. Die Wehrmacht hat in all diesen Fällen nicht die Leistung von Diensten verlangt, sondern das Ergebnis dieser Leistungen: Die Aufführung. Als Bestellerin der Aufführungen, nicht etwa als Arbeitgeberin, ist sie befugt gewesen, die angebotenen Gastspiele vor der Abnahme zu besichtigen und über Zeit und Ort der Aufführungen zu bestimmen. Wenn die Wehrmacht den zu Gastspielen in die besetzten Gebiete entsandten Künstlern Weisungen für ihr Verhalten und ihren Aufenthalt erteilt hat, so kann daraus noch nicht geschlossen werden, daß zwischen ihnen und der Wehrmacht ein Arbeitsvertrag bestanden hat; diese Weisungen haben sich weder auf die Ausführung von Arbeiten noch auf das Verhalten von Arbeitnehmern in einem Betriebe bezogen; sie sind zu dem persönlichen Schutz der Künstler ergangen und haben gleichzeitig der militärischen Sicherheit gedient. Jeder Zivilist, der in die besetzten Gebiete gereist ist, hat sich derartigen Maßnahmen unterwerfen müssen. Dies hat sich nicht zuletzt daraus ergeben, daß die militärischen Dienststellen weitgehend auch die zivile Gewalt ausgeübt haben.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

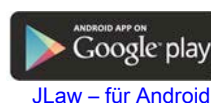
Zwischen Künstlern - wie dem Ehemann der Klägerin - und der Wehrmacht hat auch kein mittelbares Arbeitsverhältnis bestanden. Von einem solchen Arbeitsverhältnis kann nur die Rede sein, wenn ein Arbeitnehmer zur Leistung der ihm gegenüber dem Arbeitgeber obliegenden Dienste in eigenem Namen Arbeitskräfte einstellt, deren Arbeit jedoch wirtschaftlich seinem Arbeitgeber zugute kommt (vgl. Palandt, BGB, 15. Auflage Nr. 3 Buchstabe d der Einführung vor § 611 BGB, Nikisch, Arbeitsrecht, Bd. II, S. 205 - 210; Dietz-Nikisch, Arbeitsgerichtsgesetz, § 5 Anm. 18; RG 164, 399; RAG 23, 95; RAG DR 40,696). In diesem Falle gilt arbeitsrechtlich der Arbeitgeber des Einstellenden auch als Arbeitgeber dieser Arbeitskräfte, sofern die Zwischenperson die Arbeitskräfte mit dem Willen oder doch mit Wissen ihres eigenen Arbeitgebers eingestellt hat. Ein Arbeitsverhältnis dieser Art entfällt hier schon deshalb, weil die NS-Gemeinschaft "Kraft durch Freude" nicht Arbeitnehmerin der Wehrmacht gewesen ist; sie hat die Aufführungen für die Wehrmacht nicht in Erfüllung eines "Arbeitsvertrages" veranstaltet. Unter diesen Umständen hat auch der Ehemann der Klägerin dadurch, daß er an Gastspielen der NS-Gemeinschaft "Kraft durch Freude" für die Wehrmacht mitgewirkt hat, weder unmittelbar noch mittelbar "Zivildienst bei der Wehrmacht" geleistet. Es braucht deshalb nicht erörtert zu werden, ob § 4 Abs. 3 DVO zum KVG und der mit ihm übereinstimmende § 3 Abs. 2 BVG Dienstleistungen "in einem unmittelbaren Vertragsverhältnis zur Wehrmacht" erfordern (vgl. die Verwaltungsvorschriften zu § 3 BVG, Nr. 11 Abs. 1). Da schon das Tatbestandsmerkmal des Zivildienstes bei der Wehrmacht fehlt, ist auch nicht zu prüfen, ob die Tätigkeit des Ehemannes der Klägerin mit besonderen kriegseigentümlichen Gefahren verbunden gewesen ist.

Zu Unrecht rügt die Klägerin, das LSG. habe die Frage der Schädigung durch unmittelbare Kriegseinwirkungen nicht geprüft. Das LSG. ist zwar nicht auf Einzelheiten eingegangen, es hat aber festgestellt, daß der Ehemann der Klägerin nicht unmittelbaren Kriegseinwirkungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Buchst. b oder c BVG ausgesetzt gewesen ist. Die tatsächlichen Feststellungen

- 9 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



des ISG., an die das Bundessozialgericht gebunden ist (§ 163 SGG), ergeben nicht, daß der Ehemann der Klägerin durch behördliche Maßnahmen in unmittelbarem Zusammenhang mit Kampfhandlungen oder ihrer Vorbereitung zur Rückkehr aus dem besetzten Gebiet bestimmt worden ist; es liegen auch keine Anhaltspunkte dafür vor, daß er auf der "Flucht" vor einer aus den kriegerischen Vorgängen unmittelbar drohenden Gefahr für Leib oder Leben gewesen ist. Bei diesen Feststellungen hat das ISG. die Pflicht, den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären (§ 103 SGG) nicht verletzt; bestimmte Tatsachen, die es zu weiteren Ermittlungen hätten drängen müssen, sind weder vorgetragen worden noch aus den Akten zu entnehmen.

Unter diesen Umständen ist die Revision nicht begründet; sie ist deshalb zurückzuweisen (§ 170 Abs. 1 Satz 1 SGG).

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)